



Ergänzende Informationen zum Regelungspaket Fracking

Zum Regelungspaket Fracking wurde am 19. Dezember 2014 die Verbände- und Länderanhörung eingeleitet. Die Referentenentwürfe wurden auch auf der Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und des Bundesumweltministeriums (BMUB) eingestellt. Länder und Verbände haben nun bis zum 23. Januar 2015 Zeit, um zu den Entwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Anfang Februar erfolgen auch mündliche Anhörungen der Länder und Verbände. Diese werden anschließend ausgewertet. In einem nächsten Schritt folgt dann der Kabinettsbeschluss, der den Weg für den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess ebnet.

Die Regelungen sind eine Weiterentwicklung der von Bundesumweltministerin Hendricks und Bundeswirtschaftsminister Gabriel im Sommer am 4. Juli 2014 vorgestellten Eckpunkte. Dabei gelten die Vorgaben des Koalitionsvertrages.

Der Schutz von Trinkwasser und Gesundheit hat absoluten Vorrang. Das nunmehr an Länder und Verbände versendete Regelungspaket zielt daher darauf ab, die bestehenden Regelungen im Berg- und Wasserrecht zum Schutz der Gesundheit und des Trinkwassers zu verschärfen. Risiken müssen bekannt und auch beherrschbar sein.

Daher wird unkonventionelles Fracking nach Schiefer- und Kohleflözgas oberhalb von 3.000 Metern Tiefe bis auf weiteres verboten. Zudem wird jegliches, d. h. sowohl unkonventionelles als auch konventionelles (z. B. in Sandgestein), Fracking in bestimmten besonders sensiblen Gebieten komplett verboten. Auch sofern kein komplettes Verbot gilt, kann konventionelles Fracking nur unter strengen Voraussetzung genehmigt werden. Die in Deutschland diskutierten Regelungen sind deutlich schärfer als die Empfehlungen der Europäischen Kommission (KOM [2014] 23 final). Nach den Empfehlungen der EU-Kommission ist ein Verbot für keine Form des Frackings notwendig. Zudem sehen sie keine vorher festgelegten Ausschlussgebiete vor und machen keine zwingenden Vorgaben hinsichtlich der verwendeten chemischen Stoffe.

Das Gesetzespaket erfasst mehrere sog. Mantelgesetze, die verschiedene gesetzliche Änderungen bündeln:

- In Federführung des BMUB: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (= Änderungen des Wasserhaushalts- und des Bundesnaturschutzgesetzes).
- In Federführung des BMWi:
 - Im Hinblick auf Fracking: Verordnung zur Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und über bergbau-liche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen (= Änderungen der Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben – sog. UVP-V Bergbau und Änderungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung, sog. ABBergV).
 - Im Hinblick auf das Bergschadensrecht: Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Borlochbergbau und Kavernen (= Änderung des Bundesberggesetzes und der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung).

Kerninhalte:

Unkonventionelles Fracking: Fracking-Verbot und Expertenkommission (= BMUB-Regelung)

Unkonventionelles Fracking nach Erdgas in Schiefer- und Kohlfözgestein oberhalb von 3.000 Metern soll durch das Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich verboten werden. In diesen Gesteinsschichten haben wir in Deutschland bislang noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Fracking-Technologie.

Um Erfahrungswerte über die Auswirkungen auf Umwelt und Untergrund zu sammeln, werden jedoch wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen möglich sein, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die verwendete Frackingflüssigkeit nicht wassergefährdend ist.

Ab 2018 soll eine unabhängige Expertenkommission bestehend aus sechs Sachverständigen anerkannter Forschungseinrichtungen und Behörden in jährlichen Berichten überprüfen, ob die Umweltauswirkungen der Erprobungsmaßnahmen grundsätzlich unbedenklich sind. Soweit bei den Erprobungsmaßnahmen die Risiken mehrheitlich als beherrschbar eingeschätzt werden, bestätigt die Expertenkommission deren Unbedenklichkeit in der jeweiligen geologischen Formation. Ob auf dieser Grundlage letztlich eine verwaltungsrechtlich bindende Genehmigung erteilt wird, liegt aber nach wie vor ausschließlich in der Verantwortung der zuständigen Bergbau- und Wasserbehörden der Länder.

Der Kommission werden sechs Expertinnen und Experten aus verschiedenen Institutionen angehören, die die wissenschaftliche Bandbreite zu Fragen des Frackings abdecken. Dazu gehören:

- Umweltbundesamt,
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
- ein Landesamt für Geologie, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist,
- Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum,
- Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig und
- eine universitären Forschungseinrichtung.

„Konventionelles“ Fracking (= BMUB Regelungen)

Auch an das sogenannte konventionelle Fracking von Erdgas in Sand- und Karbonatgesteinen (auch Tight-Gas genannt), das bereits seit rund 60 Jahren in ca. 320 Fällen in Deutschland durchgeführt wurde, werden zusätzliche Anforderungen gestellt. Das gilt für die Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme gleichermaßen.

Das Fracking wird in sensiblen Gebieten wie Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie an Seen und Talsperren zur Trinkwassergewinnung verboten. Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, darüber hinaus auch in der Umgebung von sensiblen Wasserentnahmestellen Verbote zu erlassen. In Nationalparks und Naturschutzgebieten wird die Errichtung von Anlagen zum Einsatz der Fracking-Technologie untersagt. Die federführenden Bergbehörden müssen bei allen Zulassungen zum Fracking das Einvernehmen der Wasserbehörden herstellen.

Weitere Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und neue Anforderungen nach der Bundesbergverordnung (= BMWi-Regelung)

Mit der Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorschriften (UVP-V Bergbau) wird eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Frackingmaßnahmen – konventionell und unkonventionell – sowie für die Entsorgung von Rückfluss und Lagerstättenwasser in eingeführt. Damit wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung aller Umweltaspekte zwingend sicher gestellt.

Mit der Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung werden schärfere Regeln zur Bohrlochintegrität, zur induzierten Seismizität und zu Emissionen von Methan und sonstigen Gasen festgelegt. An die Entsorgung von Rückflüssen und Lagerstättenwasser werden höchste Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt. Lagerstättenwasser darf nur in druckabgesenkte kohlenstoffhaltige Gesteinsschichten eingebracht werden. Auch mit Lagerstättenwasser, das bei der herkömmlichen Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas anfällt – also ohne Einsatz der Fracking-Technologie – muss zukünftig entsprechend den Vorgaben dieser Regelung umgegangen werden. Zurückfließende Frackfluide dürfen nicht untertägig eingebracht werden.

Bergschadensrecht und Beweislast (= BMWi Regelung)

Ziel der Änderung des Bundesberggesetzes und der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung ist es, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG vollständig auf die Bereiche „Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume“ sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Somit wird die Beweislast für mögliche Bergschäden, die von Fracking-Maßnahmen bzw. Tiefbohrungen, einschließlich der Errichtung und des Betriebes von Kavernen stammen können, soll den Unternehmen auferlegt werden.

Hierdurch soll den Betroffenen höhere Rechtssicherheit gegeben und deren Rechtsposition gestärkt werden, so dass ein besserer Interessenausgleich gewährleistet wird. Damit soll auch mehr Akzeptanz für die geregelten risikobehafteten Bergbaubereiche, die zum Beispiel auch die Fracking-Technologie einschließen, erreicht werden.